

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1904

187 (22.5.1904) Badischer Landtag. 80. öffentliche Sitzung der Zweiten
Kammer

Karlsruher Zeitung.

N. 187.

Sonntag, 22. Mai.

1904.

Badischer Landtag.

80. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer am Samstag den 21. Mai 1904.

Am Regierungstisch: Für das Ministerium des Innern: Ministerialdirektor Geh. Rat **Heil**, Ministerialrat Dr. **Kieser** und Oberamtmann Dr. **Strauß**. — Für das Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts: Oberstaatsanwalt Geh. Oberregierungsrat **Geiler**. — Für das Finanzministerium: Ministerialdirektor **Tröger**.

Präsident Dr. **Gönnert** eröffnet 9¹/₄ Uhr vormittags die Sitzung.

Neue Einläufe liegen nicht vor.

Das Haus tritt sogleich in die Tagesordnung ein.

Zu Ziffer 1 der Tagesordnung: Beratung des Berichts der Petitionskommission über die Petition einer Anzahl Bürgermeister des Oberlandes, den Flaschenbierhandel betreffend, berichtet

Abg. **Seunig**: Einige Bürgermeister oberländischer Gemeinden richten die Bitte an das Hohe Haus, es solle der Flaschenbierhandel durch Private auf gesetzlichem Wege beschränkt werden. Zur Begründung dieser Bitte wird auf die von Ort zu Ort zahlenmäßig nachzuweisende Tatsache hingewiesen, daß die verschiedenen Großbrauereien nicht nur mittelst der dazu konzessionierten Wirtschaften, sondern mit besonderer Vorliebe durch Private ihre Produkte abzusetzen suchen. Kleinere Ortschaften von noch nicht 500 Einwohnern zählen vier bis fünf solcher Flaschenbierhandlungen. Diese schädigen nicht nur das Wirtschaftsgewerbe, sondern hauptsächlich das Wohl der arbeitenden Klassen, die in dem vermehrten und überdies unauffälligen privaten Angebot dieser Flaschenbierhandlungen zur Unmähigkeit und zur Verschleuderung ihres Lohnes verleitet werden. Schon früh morgens nehmen Anechte und landwirtschaftliche Arbeiter Flaschenbier mit auf das Feld und verrichten dort ihre Arbeit in einem Zustand, der für die Arbeitgeber eine Quelle des Mergers, für die Arbeiter selbst der Anfang ihres wirtschaftlichen und moralischen Ruins bedeutet. Das schlimmste dabei

sei, daß die noch braven und soliden Arbeiter allmählich dem bösen Beispiel der Genossen folgen wodurch die schwierige Lage der heutigen Landwirtschaft noch verschlimmert werde. Mittel zur Abhilfe wurden nicht vorgeschlagen.

Es wird von den verschiedensten Seiten konstatiert, daß dieser Zweig des Gewerbes sich in Städten und Landgemeinden immer mehr ausbreitet. Die Folgen sind vielfach sehr ungünstig. Kommt es auch vor, daß ehrenwerte Männer durch den Flaschenbierhandel vom Wirtshausbesuch abgehalten werden und sich abends ihrer Familie widmen, so ist es andererseits viel häufiger der Fall, daß nicht nur der Mann, sondern auch Frau und Kinder immer mehr zum Alkoholismus verleitet werden. Es wäre deshalb sehr wünschenswert, wenn auf dem Wege der Gesetzgebung der all zu großen Ausdehnung des Flaschenbierhandels gesteuert werden könnte. Dies ist aber nicht leicht möglich. Der Flaschenbierhandel unterliegt als Gewerbe der Reichsgesetzgebung, und es muß abgewartet werden, ob die gesetzgebenden Faktoren des Reiches bei Behandlung einer Gewerbeordnungsnovelle Bestimmungen über den Flaschenbierhandel aufnehmen werden. So lange dies nicht geschehen ist, ist es den Einzelstaaten unmöglich, eine Beschränkung des Flaschenbierhandels durch gewerbepolizeiliche Maßnahmen herbeizuführen. Es ist aber möglich und erwünscht, daß die Großh. Regierung zur Herbeiführung einer Beschränkung im Bundesrat ihren Einfluß geltend macht. Außerdem könnten gesundheitspolizeiliche Vorschriften über das Flaschenbiergeschäft getroffen werden. In dieser Richtung hat die Großh. Regierung am 15. Juli 1903 eine Verordnung erlassen, deren § 14a lautet: „Bierpressionen müssen einer regelmäßigen Reinigung unterzogen werden. Nähere Bestimmungen sind durch ortspolizeiliche Vorschrift zu treffen. Für den Betrieb des Flaschenbierhandels und der Mineralwasserfabrikation können zur Sicherung der öffentlichen Gesundheit, insbesondere zur Verhütung von Unreinlichkeiten orts- oder bezirkspolizeiliche Vorschriften erlassen werden“. Auch hat die Großh. Regierung am 15. Juli 1903 einen Musterentwurf einer orts- oder bezirkspolizeilichen Vorschrift über den Flaschenbierhandel den Bezirksämtern zugehen lassen. Er enthält Anordnungen

über den Raum und seine Beschaffenheit, in welchem das Bier abgefüllt und aufbewahrt werden soll, daß frisches Wasser in genügender Menge, ein Abfüllapparat und die nötigen Gerätschaften vorhanden sein müssen und diese immer rein zu halten sind. Personen mit ansteckenden oder Hautkrankheiten dürfen bei dem Abfüllungsgeschäft und bei dem Reinigen der Apparate und Flaschen nicht mitwirken. Da die Beobachtung dieser Vorschriften für die Beteiligten gewisse Leistungen und Lasten im Gefolge hat, so werden manche Flaschenbierhändler ihren Betrieb einstellen. Wegen der öffentlichen Bedeutung der Angelegenheit beantragt die Kommission:

die Petition der Grobsh. Regierung zur Kenntnisnahme zu überweisen.

Abg. Schüler: Der Flaschenbierhandel ist ein großes Uebel. Mit Recht wurde gesagt, daß er reichsgefehrlich geregelt ist. Die Verhältnisse in Nord- und Süddeutschland sind verschieden. In Norddeutschland erleichtert man den Biergenuß, damit weniger Schnaps getrunken werde. Bei uns ist das anders. Ueberall, wo Flaschenbierhandel vorhanden ist, machen sich bedenkliche Folgen bemerkbar. Junge Leute, die noch nicht ins Wirtshaus dürfen, schleichen sich zum Flaschenbierhändler und veranstalten Trinkgelage. In letzter Zeit sind viel schärfere Bestimmungen gegen den Flaschenbierhandel erlassen worden. Es ist deshalb ein gewisser Rückgang bemerkbar. Allein bezüglich der Personen sind leider keine schärferen Bestimmungen eingetreten. Es sind vielfach auch verfrachtete Cristenzen, und es ist schwer, die Leute zur Anzeige zu bringen. Das vollständige Verbot des Flaschenbierhandels wäre das Beste. Wer Bier trinken will, hat dazu in den öffentlichen Wirtschaften Gelegenheit genug. Ich bitte die Grobsh. Regierung, diesem Gegenstand die nötige Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Die Beratung wird hierauf geschlossen.

In seinem Schlußwort bemerkt

Abg. Hennig: Der Entwurf enthalte eine bezirkspolizeiliche Vorschrift, deren Befolgung verfrachteten Cristenzen den Bierhandel sehr erschweren werde.

Zu einer persönlichen Bemerkung erhält noch das Wort

Abg. Schüler: Dem Berichterstatter ist ein kleines Mißverständnis unterlaufen. Die gesetzlichen Bestimmungen über Abfüllung und Reinhaltung treffen nicht zu. Große Brauereien verschicken das Bier in Flaschen, so daß der Händler das Bier nicht abfüllen muß, sondern nur weiterverkauft. (Abg. Eichorn: Das war sehr persönlich; Heiterkeit.)

Der Antrag wird hierauf angenommen.

Zu Ziffer 2 der Tagesordnung: Beratung des Berichts der Petitionskommission über die Petition der Stadtgemeinde Singen um einen Staatsbeitrag für die neuerstellte Wasserleitung, berichtet

Abg. Rohrburk: Nach Mitteilung der Grobsh. Regierung erstellte die Stadtgemeinde Singen im Jahr 1903 eine neue Wasserleitung, da die seitherige Wasserversorgung in der in rascher Entwicklung begriffenen Gemeinde sich als unzulänglich erwiesen hatte. Der Gesamtaufwand für das Unternehmen beträgt 276 000 Mark. 17 000 Mark haben die an die Wasserleitung angeschlossenen Gemeinden Hürten und Schlatt, 34 000 Mark die Hauseigentümer für die Kosten der Zuleitung zu den Häusern

zu leisten, sodaß der von der Gemeinde Singen entgültig zu tragende Aufwand 225 000 Mark beträgt. In Anbetracht dieser hohen Kosten und der derzeitigen Umlagen richtete der Gemeinderat Singen im September 1903 an das Grobsh. Ministerium eine Bitte um Bewilligung eines Staatsbeitrags, wurde aber mit Erlaß des Ministeriums des Innern vom 12. September abschlägig beschieden, mit der Begründung, daß bei dem Stande der Grobsh. Regierung zur Verfügung stehenden Mittel und bei der Inanspruchnahme dieser Mittel durch weniger leistungsfähige Gemeinden ein Staatsbeitrag nicht in Aussicht gestellt werden könne. Der Gemeinderat Singen wandte sich dann an dieses Hohe Haus mit der Bitte, das Gesuch um Bewilligung eines Staatsbeitrags zu dem neuen Wasserversorgungsunternehmen der Grobsh. Regierung empfehlend zu überweisen. Zur Begründung dieser Bitte führte er folgendes aus: Die in dem Bittgesuch, das im September 1903 der Grobsh. Regierung eingereicht worden sei, erwähnten finanziellen Verhältnisse der Gemeinde hätten sich seither noch ungünstiger gestaltet. Durch den überaus großen Aufwand für die Schule, Schulhausneubau, für Armenpflege und Spital, habe die Umlage auf 80 Pfg. erhöht werden müssen, trotzdem ein im Boranschlag 1904 zur Schuldentilgung erforderlicher Betrag von 11 930 Mark bis auf weiteres verschoben worden sei. Da ferner eine Reihe wichtiger Aufgaben bevorstehe, wie Kanalisation, Erbauung eines Schlachthauses u. a. m., und außerdem die zurückgestellten 11 930 Mark nächstes Jahr zur Auszahlung kommen sollten, und für alle diese Zwecke noch keine Mittel aufgebracht seien, sei eine abermalige Erhöhung der Umlage von 10 auf 15 Pfennig unausbleiblich, weshalb die Gemeinde die Bitte an die Zweite Kammer um empfehlende Ueberweisung des Gesuchs an die Grobsh. Regierung bittet.

Die Grobsh. Regierung, der die Petitionskommission diese Bitte zur Aeußerung vorlegte, begründete den ablehnenden Bescheid in ausführlicher Weise. (Redner verließ diesen.)

Bei Beurteilung vorliegender Petition muß nach Ansicht der Petitionskommission zwar anerkannt werden, daß die Stadtgemeinde Singen infolge ihrer raschen Entwicklung zu größeren und kostspieligeren Unternehmungen genötigt war, und daher ihr Umlagefuß ein verhältnismäßig hoher ist, daß angesichts der bevorstehenden städtischen Unternehmungen ein Sinken für die nächste Zeit wohl nicht erwartet werden kann. Andererseits ist aber auch zu beachten, daß mit der raschen Entwicklung wirtschaftliche Vorteile verknüpft sind, die anderen kleinen Stadtgemeinden versagt sind, daß das Gesamtsteuereinkommen, wie das auf den einzelnen fallende ein beträchtlich hohes ist, daß vor allem Wasserleitungen in größeren Gemeinden mit genügender Abnehmerzahl ertragsfähig Unternehmungen sind, aus denen sich Zinsen, Amortisationsquoten und eventuell Reineinnahmen erwirtschaften lassen. Unter den badischen Gemeinden, die Wasserleitungen zu erstellen sich genötigt waren, sind wohl viele in nicht so günstiger Lage wie Singen, und bei Verteilung der im Staatsbudget zu Beiträgen an unbemittelte Gemeinden zu den Kosten von Wasserversorgungsanstalten vorgegebenen Summen werden mit Recht in erster Reihe solche zu berücksichtigen sein, die wirtschaftlich ungünstiger gestellt sind als die Stadtgemeinde Singen. Es könnte darum nach einstimmiger Ansicht der Kommission die Bewilligung eines Staatsbeitrags nur dann in Betracht kommen, wenn eine Unrentabilität der neuen Wasserleitung erweisbar, u. dann nach Erledigung der Gesuche anderer, der Unterstützung mehr bedürftiger Gemeinden in dieser oder der nächsten Budgetperiode noch staatliche Mittel zur

Verfügung ständen. Die Kommission stellt daher den Antrag:

„Hohe Zweite Kammer wolle das Gesuch der Stadtgemeinde Singen um Bewilligung eines Staatsbeitrags für die neuerstellte Wasserleitung in diesem Sinne Großh. Regierung zur Kenntnisnahme überweisen.“

Abg. Giesler: Bei Beratung des Titels 9 im Budget des Ministeriums des Innern habe ich bereits das Anliegen der Gemeinde Singen vorgetragen und ausführlich über die Verhältnisse in Singen gesprochen. Das Anliegen der Gemeinde Hausen und Schlatt ist inzwischen wohlwollend erledigt worden, nun steht noch Singen aus. Wichtig ist, daß Singen im Aufschwung begriffen ist. Damit wachsen aber auch die Aufgaben der Gemeinde, und weil die Gemeinde kein Vermögen hat, müssen diese alle durch Umlagen aufgebracht werden, welche jetzt schon die Höhe von 80 Fg. erreicht haben. Es muß der Gemeinde nachgerühmt werden, daß sie im richtigen Moment den Aufgaben, die das Anwachsen und Aufstreben des Gemeinbeweins mit sich bringt, Rechnung getragen hat. Sie hat insbesondere ein neues Schulhaus für Volksschule und Realschule mit etwa 300 000 Mark gebaut, und damit einem weitgehenden Bedürfnis entgegenkommen gezeigt. Es wachsen aber auch die Armenkosten; es hat die Stadt auch für ein neues Spital gesorgt. Die nächste Aufgabe der Gemeinde war die Wasserleitung und weiter die Kanalisation und die Errichtung eines Schlachthauses, die der Gemeinde weiter bedeutende Ausgaben bereiten. Zugewiesen werden muß ja, daß wir leider noch kleinere Gemeinden haben, die noch mehr Umlagen bezahlen, aber ich meine, es dürfen auch die anderen Gemeinden, die derartig hohe Umlagen wie Singen haben, nicht leer ausgehen, sondern sie sollten berücksichtigt werden, gerade in dem Stadium, in dem sie ihre Hauptaufgabe lösen müssen, denn wenn ihre Verhältnisse sich gefestigt haben, bedürfen sie einer Unterstützung nicht mehr in solchem Maße. Aus diesen Gründen heraus möchte ich der Großh. Regierung die Bitte der Gemeinde Singen dringend ans Herz legen. Ich weiß ja, daß noch andere Gemeinden für einen Staatsbeitrag vorgemerkt sind, aber wir wollen hoffen, daß alle Wünsche, die anlässlich der Beratung des Titel 9 geäußert wurden, bis zu dem nächsten Budget erfüllt werden und die Position für Unterstützung von Gemeinden erhöht werden kann. Die Großh. Regierung möge Singen auf der Vormerkliste belassen und wohlwollend berücksichtigen.

Der Kommissionsantrag wird hierauf angenommen.

Zu Nummer 3 der Tagesordnung: Beratung des Beschlusses der Petitionskommission über die Petition des Müllers Franz Brunner in Weinsfelden um Entschädigung für den durch die Rheinkorrektion entstandenen Schaden.

Abg. Rohrhurst: Petent trägt vor, er habe im Jahre 1895 von seinem Schwiegervater eine Mühle übernommen, die ihm im Wege der Erbteilung auf 6000 M. angeschlagen worden sei. Auf derselben, die früher einen Wert von 30 000—35 000 M. gehabt habe, sei ein Pächter gewesen, der einen jährlichen Pachtzins von 1200 M. entrichtet, 1895 aber den Pachtvertrag gekündigt habe, weil der jährliche Wasserstand stetig zurückgegangen sei. Nach der Übernahme der Mühle durch den Petenten sei dieser Mangel des Wassermangels immer stärker hervorgetreten; dazu komme, daß das Wasser sich vor der Ernte einstelle, nach der Ernte aber, in der Hauptzeit des Ge-

schäftes, versiege und dadurch die Mühle vollständig still stehe. Der Versuch, vor einigen Jahren diesem Mißstand durch Anschaffung einer Dampfmaschine abzuhelfen, sei mißglückt, da die Betriebskosten sich derart hoch gestellt hätten, daß Petent bei den geringen Mählöhnen sich genötigt gesehen habe, die Maschine mit einem Verluste von nahezu 3000 M. wieder abzuschaffen. Die Ursache des Wassermangels liege nach der Ansicht von Sachverständigen in der Rheinkorrektion und der dadurch herbeigeführten Umlagerung des Flußlaufes des Rheins. Eine Besserung der Wasserverhältnisse sei daher auch ausgeschlossen, und des Petenten Eigentum gehe einer völligen Entwertung entgegen. Da sein übriger landwirtschaftlicher Besitz nur klein und wenig ertragsfähig sei, Petent aber für eine größere Familie zu sorgen habe, sehe er einer trüben Zukunft entgegen. Mittel, an einem anderen günstigeren Ort sich anzusiedeln, ständen ihm nicht zu Gebote. Unter Hinweis, daß in Elsaß-Lothringen in gleichen Fällen durch die Rheinkorrektion geschädigten Müllern von der kaiserlichen Regierung Entschädigungen in Höhe von 8000 bis 15 000 M. gewährt worden seien, richtet Petent an das Haus die Bitte, es wolle bei Großh. Regierung die Gewährung einer entsprechenden Entschädigung für seinen ohne Verschulden erlittenen Verlust geneigtest befürworten.

Die Großh. Regierung entschied sich auf Mitteilung des Petenten dahin, daß eine rechtliche Verpflichtung der Großh. Staatskasse zur Gewährung einer Entschädigung an den Petenten auch dann nicht bestehe, wenn der behauptete Rückgang des Wasserstandes in dem Mühlkanal durch dessen Wasserkraft die Mühle des Petenten getrieben würde, nachgewiesenermaßen auf die, wie geltend gemacht würde, infolge der Rheinkorrektion eingetretenen Senkung des Wasserpiegels des Rheins und des Grundwassers zurückzuführen wäre. (Der Berichterstatter teilt eingehend die Gründe für diese Stellungnahme der Großh. Regierung mit.) Wenn man in Elsaß-Lothringen im Jahre 1886 unter ähnlichen Verhältnissen billigkeitshalber Entschädigungen aus Landesmitteln gewährt habe, so seien wohl dafür besondere, hier nicht vorliegende Gründe mitbestimmend gewesen; so viel Großh. Regierung bekannt, sei die Zubilligung der Entschädigung übrigens unter dem ausdrücklichen Vorbehalt geschehen, daß ein rechtlicher Anspruch darauf nicht begründet sei. Allenfalls könne in Frage kommen, ob es sich rechtfertigen lasse, dem Petenten guttatsweise eine Unterstützung zuteil werden zu lassen; es sei aber in Erwägung zu ziehen, daß diese Frage einer guttatsweisen Bewilligung im Hinblick auf die gerade im vorliegenden Fall nicht übersehbaren Konsequenzen von erheblicher Tragweite sei. Vor allem aber komme in Betracht, daß Petent mit seinem Gesuch bisher überhaupt noch nicht an irgend eine Staatsbehörde sich gewendet, vielmehr den von der Staatsbehörde vorgeschriebenen Weg habe. Es müsse daher ein Eingehen auf die Petition bei der gegenwärtigen Sachlage abgelehnt und dem Petenten zunächst überlassen werden, sich mit einem etwaigen Unterstützungsgefuche an die zuständige Staatsbehörde zu wenden.

Auch die Kommission kann in Übereinstimmung mit früheren richterlichen, staatlichen und parlamentarischen Entscheidungen (Redner teilt diese mit) einen rechtlichen Anspruch des Petenten auf Gewährung einer staatlichen Entschädigung für den ihm angeblich durch die Rheinkorrektion erwachsenen Schaden nicht anerkennen. Auch die Frage, ob etwa, wenn nicht aus rechtlichen, so doch aus Billigkeitsgründen guttatsweise staatlicherseits eine Entschädigung gegeben werden sollte, bedarf nach Ansicht der Kommission ernstlicher Erwägung, schon in Rücksicht auf die Konsequenzen, die aus einer solchen Entschädigung

event. für den Staat sich ergeben könnten. Nur wenn bei sorgfältiger Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Petenten Brunner besondere Gründe für guttatsweise Zuzahlung einer Entschädigung sprechen sollten, könnte nach Meinung der Kommission in diesem besonderen Falle die Gewährung einer solchen staatlicherseits in wohlwollende Erwägung gezogen werden, vorausgesetzt, daß budgetmäßige Mittel zu solchen Zwecken vorhanden sind und der Petent ein diesbezügliches Gesuch bei staatlicher Behörde eingereicht hat. Die Kommission stellt daher den Antrag:

„Hohe Zweite Kammer wolle die Bitte des Müllers Franz Brunner in Weinstetten um Gewährung einer Entschädigung in diesem Sinne Großh. Regierung zur Kenntnisnahme überweisen.“

Abg. Dr. Blankenhorn: Ich möchte mir einige Worte der Empfehlung zu der Petition erlauben, da ich die zu Grunde liegenden Tatsachen und die Verhältnisse des Petenten aus eigener Anschauung kenne. Auch ich kann nicht zu dem Resultat kommen, daß für die Großh. Regierung eine rechtliche Verpflichtung zur Entschädigung des Petenten vorliegt, namentlich weil ein gerichtliches Urteil mit abweisendem Ergebnis bereits vorliegt. Ich meine aber doch, es sind schwerwiegende Gründe vorhanden, um dem Manne seitens des Staates guttatsweise eine Entschädigung zu gewähren, Gründe, von denen ich nicht glaube, daß sie Konsequenzen für andere Fälle haben werden. Ich will auf die Frage nicht näher eingehen, ob der Rückgang des Wasserstandes in den Mühlkanal mit der Tieserlegung des Rheinkanals zusammenhängt. Die Zuschrift der Großh. Regierung läßt dies zweifelhaft, indem sie von einem „behaupteten“ Rückgang spricht. Der Zusammenhang ist indes tatsächlich vorhanden. Die Beweise dafür habe ich vor mir, so ein Protokoll über die Sitzung vom 29. April 1902, in der Herr Geh. Rat Honsel zugibt, daß die oberhalb des Kaiserstuhls vor sich gegangene Senkung des Rheins — von Natur begründet und durch die Korrektur wohl beschleunigt — auch den Grundwasserspiegel beeinflusst hat, weiter ein Gutachten der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues anlässlich der Erstellung einer Wasserleitung durch die Gemeinde Neuenburg, in dem ebenfalls von der durch die Wirkung der Rheinkorrektur beschleunigten Senkung des Rheins und Grundwasserspiegels gesprochen wird. Dabei müssen wir uns vor Augen halten, daß das Grundstück des Petenten früher 30 bis 35000 M. wert war, und daß der Petent es um den Steueranschlag von 6000 M. übernommen hat. Man wird vielleicht entgegenhalten, Petent habe trotzdem das Anwesen zu teuer übernommen. Aber er hat nur sein Erbteil angetreten, das durch die inzwischen eingetretene Entwertung schon auf mehr denn ein Fünftel sich vermindert hatte. Auch der Vorwurf, daß Petent den Betrieb mit einer Dampfmaschine versucht habe und dadurch einen großen vorauszu sehenden Verlust hatte, kann nicht mit Recht erhoben werden. Er versuchte eben in seiner bedrängten Lage auch dieses letzte Mittel. Der Mann ist heute tatsächlich verarmt, sein Eigentum ist nahezu ganz entwertet, dabei hat er eine große Familie, die er ernähren muß. Es liegen also wohl schwerwiegende Gründe für die Regierung vor, um zu Gunsten des Petenten guttatsweise einzugreifen. Die Regierung steht ja nach ihrer Zuschrift offenbar auf diesem Standpunkt, ebenso die Petitionskommission. Ich glaube, wenn der Mann bis jetzt kein Gesuch an das Ministerium eingereicht hat, so werden ihm die heutigen Verhandlungen Anlaß geben, dies nachzuholen, und ich bin überzeugt, daß die Großh. Regierung ihm dann aus Billigkeitsgründen eine entsprechende Entschädigung zuweisen wird.

Abg. Schüler: Auch mir sind die persönlichen Verhältnisse des Petenten bekannt. Kollege Blankenhorn hat zutreffend alle Gründe ins Treffen geführt, die für den Petenten sprechen. Ich kann seine Ausführungen deshalb nur aufs wärmste unterstützen. Die Tatsache, daß die Rheinkorrektur an dem Rückgang des Petenten, ich will nicht sagen, die Schuld trägt, so doch aber mit ihm zusammenhängt, kann nicht aus der Welt geschafft werden. Der Petent geht der vollständigen Verarmung entgegen, seinen Betrieb kann er nicht ändern. Deprimierend für ihn muß sein, wenn die elsässische Regierung in ähnlichen Fällen eine Unterstützung gewährt hat. Zu meiner Freude ist wieder das Wort vom Rheinkanale gefallen, ich bin überzeugt, wenn der Rheinkanale käme, könnte diesen und andern gewerblichen Betrieben geholfen werden. Der kalte Wasserstrahl folgte allerdings sofort durch die Bemerkung von einer „späteren“ Zeit. Wenn Petent nunmehr den geordneten Weg einer Gesuches an die Großh. Regierung einschlägt, den er bisher wohl aus Unkenntnis unterlassen hat, und die Großh. Regierung dann seinem Gesuch entspricht, wird sie ihn dadurch vor dem sonst unvermeidlichen Ruin bewahren.

Der Antrag der Kommission wird hierauf angenommen.

Zu Ziffer 4 der Tagesordnung: Beratung des Berichts der Petitionskommission über die Petition des Wertmeisters Karl Sutter von Dpfingen um Wiederverwendung als Baukontrolleur, berichtet

Abg. Bihler: Dem Wertmeister Karl Sutter von Dpfingen, damals Bauführer beim Königl. Bezirksamt Ellwangen, wurde am 30. April 1898 durch Entschließung des Bezirksamts zu Wolsach die Bezirksbaukontroll-eurstelle im Amtsbezirk Wolsach übertragen und zugleich wurde er mit dem Dienst eines Feuersehauers für den 4. Distrikt betraut. Die Neubesetzung der Stelle war nötig geworden, weil sich unter dem Vorgänger allerhand Ungehörigkeiten zugetragen hatten. Sutter trat seinen Dienst im Juni 1898 an. Uebereifer im Dienst, wohl hervorgerufen durch die Fehler des Vorgängers und eine gewisse Gerechtigkeit im Verkehr, führten bald zu reichlichen Klagen und Beschwerden gegen den Kontroll-eur, die bis an das Großh. Ministerium und an die Kammer gelangten, so zwar, daß am 30. Dezember 1902 dem Sutter amtlich mitgeteilt wurde, daß ihm der Dienst mit Frist von 3 Monaten, das ist bis zum 1. April 1903, nach Benehmen mit der Großh. Bezirksbauinspektion und nach Anhörung des Bezirksamts in Anwendung des § 48 Abs. 3 der Landesverordnung gekündigt sei, und zwar wegen der hochgradigen Animosität der Bezirksbevölkerung gegen ihn, welche die hauptpolizeiliche Tätigkeit des Amtes zu sehr erschwere. Sollte es Sutter nicht möglich sein, bis 1. April eine neue Stelle zu finden, so war man bereit, die Frist bis zum 30. April zu verlängern. Da Sutter in widerruflicher Weise ernannt war, konnte die Ernennung durch das Amt jederzeit widerrufen werden, wenn dies aus dienstlichen oder persönlichen Gründen angezeigt erschien. Ein Dienstvertrag war nicht abgeschlossen worden. Der Widerruf hatte nicht etwa seinen Grund in ungenügender technischer Dienstleistung, sondern in der weitgehenden Verstimmung der Bezirksbevölkerung gegen Sutter, sodas eine gedeihliche Wirksamkeit nicht mehr erwartet werden konnte.

„Den Grund für die Unzufriedenheit der Bevölkerung mit der Tätigkeit des Kontroll-eurs“, besagt der Ministerialerlaß vom 16. März 1903, „sind das Bezirksamt

weniger in einer seit 1899 gegen ihn betriebenen Agitation unzufriedener Interessenten, wie er meint, als in einem angeleglichen der Schwierigkeiten, mit welchen die Baupolizei im Bezirk infolge der Rässigkeit des früheren Bezirksbaukontrolleurs zu kämpfen hatte, in erhöhtem Maße sich geltend machenden ungeeigneten Verhalten Sutters. Infolge allzu peinlicher, oft kleinlicher und rechtshaberischer Ausübung der Baukontrolle, infolge seines oft schroffen, wenig entgegenkommenden Wesens und seiner Unfähigkeit, wesentliches von unwesentlichem in richtigem Maß zu trennen, versäumte es der Kontrolleur trotz technischer Tüchtigkeit, sich dasjenige Maß von Vertrauen und Achtung im Bezirk zu erwerben, dessen ein Baukontrolleur zu einer erspriesslichen Tätigkeit bedarf. Der Petent, welcher 42 Jahre alt und ledig ist, und dem eine hinlängliche Frist gewährt wurde, um sich eine andere Stelle zu verschaffen, bittet die hohe Kammer, ihm dazu behülflich zu sein, oder ihm eine Vergütung zu gewähren, welche den ihm durch seine Entlassung verursachten Schaden wenigstens wieder gut mache. Da der Petent berechtigten Anspruch weder auf Wiederanstellung noch auf Schadenersatz geltend machen kann, so beantragt die Kommission,

das Hohe Haus möge über die Petition des Werkmeisters Karl Sutter von Opfingen Uebergang zur Tagesordnung beschließen.

Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.

Zu Ziffer 5 der Tagesordnung: Beratung des Berichts der Petitionskommission über die Bitte des David Straßburger in Mannheim um Erlaubnis zur Verlegung seines Schankwirtschaftsrechts, berichtet

Abg. Kirsner: Der Petent David Straßburger, geboren am 6. April 1867 in Bacharach bei Koblenz, gibt an, daß er wegen eines schweren Bruchleidens seinen Beruf als Steuermann habe aufgeben müssen und sei, um sich eine neue Existenz zu gründen, genötigt gewesen, im Hafengebiet, Dalbergstraße 15, eine Wirtschaft zu gründen, die hauptsächlich für die ihm bekannten Schiffsleute bestimmt gewesen sei. Im Spätjahr 1903 wollte er seine Wirtschaftskonzession verlegen, was ihm jedoch der Bezirksrat durch Bescheid vom 15. Oktober verweigerte. Dieser Bescheid des Bezirksrats wurde durch das Großh. Ministerium mit Entschliebung vom 10. Dezember bestätigt. Petent gibt ferner an, daß er durch die ergangene Verfügung schwer geschädigt und daß ihm in seiner wirtschaftlichen Existenz der Untergang drohe, indem er die Wirtschaft in der Dalbergstraße schon vor der Entscheidung gekündigt habe, nichts ahnend von der Möglichkeit einer derartigen Maßregel. In Anbetracht seines guten Gemüthes und seiner Unbestraftheit hoffe er auf eine mildere Auffassung und wende sich deshalb hilfesuchend an die Volksvertretung mit der Bitte, die Regierung zu einer nochmaligen Prüfung seines Gesuchs zu veranlassen. Nach den angeschlossenen Akten wird ihm hauptsächlich zur Last gelegt, daß er stets Kellnerinnen beschäftigt habe, die als bekannte Schiffs- und Straßenbuben wegen Diebstahls, Gewerbsunzucht und Meineids schon mehrfach vorbestraft gewesen seien, und daß er es an der nötigen Aufsicht habe fehlen lassen. (Redner teilt die einzelnen Vorkommnisse mit, die sich als Förderung der Unzucht und Böllerei darstellen.) Nach dem Bericht des Großh. Ministeriums des Innern vom 4. Februar 1904 werden die gegen Straßburger erhobenen Anschuldigungen nach den polizeilichen Erhebungen als richtig befunden, und wenn hier auch keine aktive Beteiligung des Straß-

burger an den in seiner Wirtschaft vorgefallenen Unsitlichkeiten nachgewiesen sei, so sei doch festgestellt, daß er die vorgekommenen Unsitlichkeiten, wie sie sich aus den Akten näher ergeben und in der Auskunft der Regierung bezeichnet sind, gebuldet und somit es an der gehörigen Ueberwachung seiner Wirtschaft habe fehlen lassen. Diese Tatsachen hätten seiner Zeit das Bezirksamt veranlaßt, gegen Straßburger das Konfessionsentziehungsverfahren einzuleiten, welches jedoch durch das Transferierungsgeuch des Genannten unterbrochen worden sei. Da die festgestellten Tatsachen die Beförderung rechtfertigen, Straßburger werde das Wirtschaftsgewerbe auch künftig zur Förderung der Böllerei und Unzucht mißbrauchen, sei das Verlegungsgeuch desselben abschläglich verbeschieden worden.

Die Petitionskommission schließt sich den obigen Gründen und Beschlüssen voll und ganz an, kann den Straßburger ebenfalls nicht zur Führung einer geordneten Wirtschaft als geeignet ansehen und stellt deshalb den Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung.

Der Antrag wird angenommen.

Zu Ziffer 6 der Tagesordnung: Beratung des Berichts der Petitionskommission über die Petition des pensionierten Schutzmanns Heinrich Schweidert in Karlsruhe um Erhöhung seines Ruhegehalts, berichtet

Abg. Kramer: Petent trägt vor, daß er vom 29. Oktober 1883 bis 4. April 1898 beim Großh. Bezirksamt Karlsruhe als Schutzmann angestellt und während dieser Zeit ausschließlich im Lokaldienst verwendet gewesen sei, sodas er sich infolge des damals sehr häufigen Nachtdienstes und anstrengenden Tagesdienstes hauptsächlich bei älterer Jahreszeit eine starke Erkältung z. zugezogen habe, wodurch sich in den letzten Jahren ein immer stärker auftretendes Magen- und Rheumatismusleiden eingestellt habe. Im Jahre 1898 sei deshalb, weil es damals noch keine leichtere Beschäftigung für leidende Schutzleute gegeben habe, seine Pensionierung erfolgt. Durch die Krankheit sowie die erst im Jahre 1894 eingetretene Gehaltsregelung (Aufbesserung) sei es ihm trotz einer Dienstzeit von 14 Jahren und 5 Monaten nicht gelungen, den Höchstgehalt zu erreichen, und deshalb die Pension sehr gering ausgefallen. Das jetzt noch andauernd vorhandene Rheumatismusleiden sei höchstwahrscheinlich auf einen im Jahre 1894 erlittenen Dienstunfall (Sturz anlässlich eines Festnahmeversuchs) zurückzuführen. Die Pensionierung sei auf seinen (des Petenten) Antrag erfolgt, nachdem man ihm unter Hinweis auf § 28 Ziffer 2 und 3 des Beamtengesetzes eröffnet habe, daß er laut bezirksärztlichem Zeugnis vollständig dienstunfähig sei und sich eine anderweitige Beschäftigung suchen solle. Da er der Ansicht gewesen sei, daß er insolge dessen auf eine andere Verwendung im Staatsdienst keinen Anspruch mehr habe, so habe er mit der geringen Pension von 644 M. jährlich sich eine leichtere Privatstellung gesucht und zunächst auch als Portier bei der Maschinenbau-gesellschaft hier gefunden. Da sich diese indes als zu anstrengend erwies, habe er sie nach 13 Monaten wieder verlassen müssen. In den letzten Jahren sei er mit dem Dienste eines Hilfsportners am Stadtgarten hier betraut gewesen, jedoch nur nachmittags in den Sommermonaten und gegen Stundengebühren. Auch diesen Dienst habe er jedoch infolge einer dabei zugezogenen Erkältung aufgeben müssen. Seit April 1903 sei er daher ohne ständige Beschäftigung und genötigt, von der geringen Pension und aus seinen geringen

eigenen Mitteln den Lebensunterhalt zu bestreiten. Petent bittet deshalb die Kammer, bei Großh. Ministerium des Innern für ihn eine Erhöhung des Ruhegehalts und eine leichtere Beschäftigung im Staatsdienste beantragen zu wollen.

Nach Mitteilung des Herrn Ministers des Innern vom 25. Februar d. J. wurde Petent, ehemals etatmäßiger Schuhmann bei Großh. Bezirksamt Karlsruhe, mit Entschliebung Großh. Ministeriums des Innern vom 28. März 1898 Nr. 9822, da er wegen körperlicher Gebrechen dienstunfähig geworden war, auf Ansuchen gemäß § 28 Ziffer 2 und 9 des Beamtengegesetzes in den Ruhestand versetzt. Der ihm zukommende Ruhegehalt wurde auf Grund des § 35 a. a. O. bei 17 vollendeten Dienstjahren auf 40 1/2 Proz. seines Einkommensanschlages von 1590 M. d. i. auf rund 644 M. festgesetzt. Die angeführten Erhebungen hätten die Richtigkeit der Behauptung des Petenten, seine Dienstunfähigkeit sei durch eine i. J. 1894 erlittene Dienstbeschädigung herbeigeführt worden, nicht erwiesen. Da ein kausaler Zusammenhang der angeblichen Dienstbeschädigung mit der Dienstunfähigkeit des Petenten nicht dargetan sei, fehle die Voraussetzung des § 85 B. G. zur anderweiten Regelung seines Ruhegehalts. Zu einer Wiederwendung desselben „in leichterem Beschäftigung des staatlichen Dienstes“ biete sich zur Zeit keine Gelegenheit.

Die Kommission hat die Petition nach Prüfung der Dienstakten des Petenten und des Ergebnisses neuerlich angefertigter Erhebungen, welche den Dienstakten angehängt sind, eingehend beraten. Da jedoch nach dem neuerlichen bezirksärztlichen Gutachten, (erstattet von dem Großh. Bezirksarzt Dr. Kaiser hier auf Grund nochmaliger Untersuchung des Petenten am 25. Februar d. J.) ein Kausalzusammenhang zwischen Dienstunfall und dem derzeitigen Leiden des Petenten verneint wird, und auch die sonstigen Erhebungen nichts Positives über den Unfall ergeben haben, so war die Kommission nicht in der Lage, die Bitte des Petenten, soweit sie eine anderweite Regelung des Ruhegehalts nach § 85 des Beamtengegesetzes bezweckt, bei der Großh. Regierung zu befürworten, da nach der Ansicht der Kommission die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Erhöhung des Ruhegehalts nicht gegeben sind. Bezüglich der weiteren Bitte des Petenten um eine leichtere Beschäftigung im staatlichen Dienste dagegen spricht die Kommission den Wunsch aus, es möge die Großh. Regierung bei Freiwerden einer derartigen Stelle, die den Verhältnissen des Petenten entspricht, diesen in wohlwollender Weise berücksichtigen, damit er in die Lage versetzt wird, seine Einkommensverhältnisse einigermaßen zu verbessern. Die Kommission gelangt daher einstimmig zu dem Antrag:

Hohe Zweite Kammer wolle 1. bezüglich der Bitte des Petenten um anderweitige Regelung seines Ruhegehalts Uebergang zur Tagesordnung beschließen und 2. die Petition, so weit sie eine Wiederwendung des Petenten im staatlichen Dienste bezweckt, der Großh. Regierung zur Kenntnissnahme überweisen.

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

Zu Punkt 7 der Tagesordnung: Beratung des Berichts der Petitionskommission über die Petition der Wilhelm Hoffmann Eheleute in Würzburg um Rechtsbeihilfe, berichtet

Abg. Dr. Weiß: 1. Latbestand. Die Ehefrau des Wilhelm Hoffmann hatte auf Gemarkung Mannheim

Gewann Niebsfeld an der Waldhoffstraße ein zur Bebauung geeignetes Grundstück von 4560 qm. Durch einen Ergänzungsplan zum Stadtbauplan wurden von diesem Grundstück 239 qm zu Straßengelände, 118 qm zu freiem Platz bestimmt, und zwar die der Waldhoffstraße zunächst gelegenen Teile des Grundstücks. Hoffmann war also das Bauen an der Waldhoffstraße unmöglich gemacht und, obwohl der Rest seiner Parzelle an die neueingezeichnete Straße anstoßend blieb, konnte er auch an diese nicht bauen, da sie in absehbarer Zeit noch nicht hergestellt werden sollte. Auf Grund des Ortsstraßengegesetzes verlangten nun die Hoffmann Eheleute, daß die Stadt den zu Straßen- und Platzgelände bestimmten Teil ihres Grundstücks sofort zu übernehmen habe. Die Stadt wurde in zweiter Instanz durch das Ministerium des Innern kostensällig zur sofortigen Uebernahme verurteilt. Ueber den Preis entstanden langwierige Streitigkeiten, die endlich dadurch erledigt wurden, daß auf Grund eines Preises von 15 M. pro Quadratmeter am 15. September 1895 ein Kauf abgeschlossen wurde. Durch diesen Vertrag ging das Gelände ohne Vorbehalt in das Eigentum der Stadtgemeinde über. Nach Erlaß des Gesetzes vom 6. Juli 1896 über die Neueinteilung von Baugrundstücken kamen zwischen der Stadtgemeinde und den Eigentümern des Baublocks, in dem die Hoffmannsche Restparzelle lag, eine Vereinbarung zu Stande, wonach das noch erforderliche Straßengelände von den Grundeigentümern gemeinsam gestellt und diesen mit 10 M. pro Quadratmeter vergütet werden sollte. So wurde den Hoffmann Eheleuten statt seither besessenen 4203 qm nur 3212 qm zugewiesen, während der Rest ihnen in gedachter Weise zu vergüten war. Die Hoffmann Eheleute weigerten sich, diesen Vertrag zu unterzeichnen, mit der Begründung, durch diese Neueinteilung sei der Vertrag von 1895 hinfällig geworden, und sie seien berechtigt gewesen, mit ihrem ganzen ursprünglichen Eigentum von 4560 qm in die Neueinteilung einzutreten. Dem gegenüber berief sich die Stadt darauf, daß die frühere Abtretung von 357 qm bedingungslos gewesen sei, und, nachdem die Neueinteilung auf Grund eines ganz neuen Gesetzes beschlossen wurde, das Hoffmannsche Eigentum nur in seinem noch vorhandenen Bestand und unter den gleichen Bedingungen, wie sie für andere Eigentümer gelten sollten, berücksichtigt werden konnte. Ferner sei der jetzt abzuschließende Vertrag lediglich die Ausführung der vorgängigen Vereinbarung, die die Hoffmann Eheleute unterzeichnet hatten. Inzwischen hatten die Hoffmann Eheleute Klage beim Verwaltungsgerichtshof eingereicht mit dem Antrag: die Stadt sei schuldig, zu erklären, ihnen die neu abgetretenen 974 qm mit 35 M. pro Quadratmeter als Baugelände statt mit 10 qm als Straßengelände zu bezahlen. Die Mitinteressenten der Neueinteilung sahen hierin einer Gefahr der Verschleppung des Unternehmens und drohten den Hoffmann Eheleuten, sie für den erwachsenden Schaden verantwortlich zu machen, bis diese endlich den Vertrag unterzeichneten unter Vorbehalt ihrer Ansprüche. Der Verwaltungsgerichtshof erklärte sich für unzuständig. Das Landgericht Mannheim, bei dem die Eheleute Hoffmann klagten, wies die Klage ab auf Grund der Erwägung, die Kläger hätten die Vereinbarung vom Jahre 1897 mit vollem Bewußtsein ihrer Tragweite unterzeichnet. Die von den Klägern eingelegte Berufung wurde vom Oberlandesgericht durch Versäumnisurteil abgewiesen, das die Rechtskraft erlangte.

Die Eheleute Hoffmann suchten nun beim Verwaltungsgerichtshof die Wiederaufnahme des Verfahrens nach, wurden aber wiederholt abgewiesen. Inzwischen war

gegen Hoffmann wegen Beleidigung des Stadtrats Mannheim Anklage erhoben worden, die seine Verurteilung zu 400 Mark Geldstrafe eventuell 3 Monaten Gefängnis zur Folge hatten. Hoffmann mußte demzufolge um Pensionierung nachsuchen (er war Volksschullehrer in Karlsruhe), die ihm auch bewilligt wurde. Er wandte sich schon im Juli 1900 an die Zweite Kammer mit einer Eingabe, die aber wegen des Schlusses der Session nicht mehr zur Behandlung gelangen konnte. Eine wiederholte Petition vom 6. Juli 1901 wurde der Petitionskommission überwiesen. Sie ließ darauf hinaus, das Hohe Haus wolle erklären, daß eine Revision des Verfahrens auf gesetzlicher Grundlage dringend notwendig sei. Es handle sich darum, eine Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs herbeizuführen und demzufolge auch die Beleidigungssache nochmals zu prüfen. Die Petitionskommission gelangte jedoch zum Ergebnis, daß kein Anlaß für ein Eingreifen der Kammer vorhanden sei, und stellte den Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung, der einstimmig angenommen wurde.

In der gegenwärtigen Petition stellen die Petenten die Bitte: Hohe Zweite Kammer wolle beschließen 1) bei Anwendung der Novelle zum Ortsstrafengesetz von 1896 d. h. bei Neueinteilung eines Baugebiets ist jeder Eigentumsübergang kraft benachteiligender Verträge im Hinblick auf Artikel 19 Abs. 2 und 15 ausgeschlossen; 2) bei der Neueinteilung durch freie Vereinbarung muß das materielle Verfahren nach Artikel 12 und 15 gerade so eingehalten werden, wie bei zwangsweise Zusammenlegung, da sonst Artikel 17 II seine innere Kraft verlieren würde; 3) in allen Fällen ist nach Artikel 15 und 18 II der Großh. Verwaltungsgerichtshof der einzige kompetente Gerichtshof, wenn nach Artikel 12 Ziffer 5 Wertunterschiede nachgewiesen werden, die zu einer Klage berechtigen; 4) da im vorliegenden Fall eine schwere Benachteiligung der Eheleute Hoffmann vorliegt, der Verwaltungsgerichtshof aber seine Kompetenz wiederholt in Abrede stellt, so hat das Hohe Haus als gesetzgebender Faktor nicht allein das Recht, sondern auch die Pflicht, dem Verwaltungsgerichtshof durch Wiederaufnahme des Verfahrens seine Kompetenz zuzuwenden, damit den gesetzlichen Bestimmungen zu ihrem Rechte verholten wird. Die Kommission kam zu folgenden Erwägungen: Ob die Punkte 1 und 2 des Petitions auf eine Interpretation oder auf eine Abänderung des Gesetzes vom 6. Juli 1896 hinauslaufen, mag dahingestellt bleiben. Die Interpretation ist Sache der zuständigen Gerichte, und eine Abänderung würde auf den Fall der Eheleute Hoffmann keine Rückwirkung haben. Die Punkte 3 und 4 des Petitions bezwecken, eine Erklärung der Kammer herbeizuführen, daß in der Hoffmann'schen Sache der Großh. Verwaltungsgerichtshof und zwar „einzig“ dieser zuständig gewesen wäre. Wenn aber die zuständigen Gerichte endgültig Recht gesprochen haben, so ist es gegenüber der gegenwärtigen Petition ebenso zwecklos, wie gegenüber der früheren, in eine Prüfung der Sache einzutreten. Die Kommission stellt hiernach den Antrag:

„die Hohe Zweite Kammer wolle auch jetzt wieder über die Petition zur Tagesordnung übergehen.“
Das Haus stimmt diesem Antrag zu.

Zu Punkt 8 der Tagesordnung: Beratung des Berichts der Petitionskommission über die Petition des ehemaligen Steuererhebers Georg J. Henninger in Königshausen um Wiederverwendung oder Erhöhung der Unterstützung, berichtet:

Abg. Wampel: Der ehemalige Grenzaufseher und Steuererheber Georg Jakob Henninger in Königshausen

Amnt Breisach bittet in einer an die Hohe Zweite Kammer gerichteten Petition um Wiederverwendung, oder Erhöhung der ihm bisher zugewiesenen jährlichen Unterstützung. Zur Begründung seiner Bitte führt derselbe aus, was er bereits in einer früheren Petition an den Landtag des Jahres 1899/1900 in gleichem Wortlaute niedergelegt hatte. Da das heutige Begehren des Petenten wieder das gleiche ist, wie es in jener Petition enthalten ist, und nichts neues darin vorkommt, so wird man sich jetzt wieder auf die Darlegung jenes Kommissionsberichts beziehen dürfen. (Redner teilt aus jener Petition die näheren Verhältnisse des Petenten nach dessen Personalakten mit.) Die Petition vom 9. Dezember 1899 fand in der 33. Sitzung der Zweiten Kammer dahin ihre Erledigung:

1. Es sei, soweit sie auf Wiederverwendung des Petenten als Untererheber gerichtet ist, darüber zur Tagesordnung überzugehen.

2. Soweit sie eine Unterstützung betrifft, in dem Sinne der Regierung zur Kenntnis zu überweisen, die Erhöhung des Sustentationsgehaltes in wohlwollende Berücksichtigung und Erwägung zu ziehen.

Dieser Antrag der Kommission wurde in der bezeichneten Sitzung der Zweiten Kammer vom 17. Febr. 1900 einstimmig angenommen, und es wurde hierauf von der Zolldirektion durch Beschluß vom 7. März 1900 dem Petenten eine Unterstützung von $\frac{1}{2}$ -jährlich 100 M. anstatt der seitherigen 50 M. bewilligt. Hiermit gab sich jedoch der Petent nicht zufrieden. Unterm 9. September 1900 wendete er sich schon wieder an Seine Königl. Hoheit den Großherzog um Erhöhung seines Ruhegehaltes. Da diesem Gesuch nicht alsbald entsprochen wurde, machte er eine gleiche Eingabe unterm 1. Dezember 1901 wieder an Seine Königl. Hoheit den Großherzog. Die Zolldirektion berichtete nun infolge Aufforderung des Großh. Ministeriums der Finanzen unterm 7. Januar 1902, daß die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Henninger nach einem vom Finanzamt Breisach erhobenen Bericht sich nicht unerheblich günstiger gestaltet haben, als sie in dem früheren Bericht vom 7. März 1901 angegeben sind. Er hat neben seinem Sustentationsgehalt von 147 M. 87 Pf. aus der Zollkasse und einer jährlichen Unterstützung von 200 Mk., ein schuldenfreies Liegenschaftsvermögen von 6900 M. Wertanschlag.

Ihre Kommission glaubte aber dennoch, dem Henninger im Hinblick auf sein hohes Alter von nahezu 80 Jahren, seinen zerrütteten Geisteszustand und seinen gebrechlichen Körper, welcher alle Erwerbsfähigkeit ausschließt, und mit Rücksicht auf seine langjährige Dienstleistung im Staate eine angemessene Erhöhung seiner alljährlicher Unterstützung befürworten zu sollen. Sie stellt daher den Antrag:

„Hohe zweite Kammer wolle über vorliegende Petition des Henninger so weit sie auf Wiederverwendung als Untererheber gerichtet ist, zur Tagesordnung übergehen, soweit sie aber eine Erhöhung seiner bisherigen Unterstützung betrifft, sie der Großh. Regierung empfehlend überweisen.“

Abg. Schüler tritt, indem er im einzelnen auf die im Bericht vorgetragene Tatsachen verweist, in warmen Worten dafür ein, daß dem Petenten das von ihm oll auf verdiente Gnadengehalt ausbezahlt werde.

Der Antrag der Kommission wird einstimmig angenommen.

Zu Punkt 9 der Tagesordnung: Beratung des Berichts der Petitionskommission über die Petition des Vereins der Untererheber um Besserstellung berichtet

Abg. Dr. Goldschmit: Der Verein der Untererheber wendet sich an das Haus mit der Bitte um Besserstellung. Er führt aus, daß zur Verfehug des Steuererheberrdienstes in Orten, in denen die Bruttoablieferung an Steuer- und Zollgefällen 14 000 bis 35 000 M. jährlich betrüge, Militär- und Zivilpensionäre im nicht etatsmäßigen Dienste verwendet würden. Dieselben seien meistens aus den Reihen der Gendarmerie, der Schutzmannschaft, der Grenzaufsicht u. entnommen und bezögen aus ihrem früheren Verdienst jährlich 400—1400 M. Das jährliche Einkommen sei durch Gewährung von Vergütungen zwar nicht zufriedenstellend, aber doch zur Bestreitung des nötigen Unterhalts hinreichend. Bei Eintritt der Dienstunfähigkeit werde aber nur der früher bewilligte Ruhegehalt bewilligt, die festen Bezüge dagegen fielen weg. Die meisten Inhaber solcher Stellen seien zur Ruhe gesetzt worden, weil sie den Anstrengungen des früheren Dienstes als Gendarm usw. nicht mehr gewachsen gewesen seien, wohl aber allen Anforderungen eines andern, weniger anstrengenden Zivildienstes. Die neuen Stellen, besonders an Orten mit großem Tabakbau oder vielen Branntweinbrennereien, seien aber arbeitsreich und verantwortungsvoll. Oft müsse die Nachtzeit, vielfach auch die Sonn- und Feiertage zur Bewältigung des Dienstes in Anspruch genommen werden. Es werde daher schwer empfunden, daß bei Klassifikation der Steuererheber in etatsmäßige und nichtetatsmäßige der Ertrag des Dienstes und nicht die Größe der zu bewältigenden Arbeit zum Maßstab genommen werde, ebenso, daß beim Ableben des Erheberr die Hinterbliebenen eine Versorgung nur nach Maßgabe des früher im Dienste erfolgten Einkommens erhielten. Natürlich sei mit der Zurubelegung der Anspruch auf das Wohnungsgeld verloren gegangen. Die Petenten machen weiter darauf aufmerksam, daß das Haus in der Sitzung vom 1. März 1902 die Einkommensverhältnisse der Untererheber Kraier und Genossen als sehr ungünstig anerkannt und die Bitte um Besserstellung bei der endgiltigen Revision des Beamtengesetzes der Großh. Regierung empfehlend überwiesen habe. Die nichtetatsmäßigen Erheber stellen nun die Bitte:

1. In Aufhebung von Ziffer II 3 Lit. a der Finanzministerialverordnung v. J. 1889 (Steuerverordnungsblatt vom Jahre 1889 Seite 50) die mit Militär- und Zivilpensionären besetzten nichtetatsmäßigen Stellen in etatsmäßige zu verwandeln und damit

2. in Anwendung von § 49 des Beamtengesetzes (Wiederanstellung der im Ruhestand befindlichen Beamten betr.) die Inhaber unter Bewilligung des gesetzlichen Wohnungsgeldes zu etatsmäßigen zu ernennen oder

3. unter Zugrundelegung der jeweiligen Bezüge der Erheber und des bezahlten Ruhegehaltes einen Ruhegehalt nach den Bestimmungen des Beamtengesetzes zu gewähren.

Das Großh. Finanzministerium bezeichnet in seiner auf Anfrage der Kommission erteilten Antwort die Klagen der Bittsteller über die Unzulänglichkeit der ihnen gewährten Ruhegehalte als in vielen Fällen wohl begründet. Die Aufbesserung, die diese ehemaligen Gendarmen, Schutzleute u. bei Verwendung in leichteren Diensten zu ihrem Ruhegehalt erhalten, falle bei erneuter Zurubelegung wieder weg. Es wäre deshalb an sich erwünscht, wenn die Ruhegehaltsverhältnisse dieser Beamten in der einen oder andern Weise eine Besserung erfahren könnten. Zurzeit seien rund 330 Steuererheberrerien mit Pen-

sionären besetzt und zwar 106 mit Militär- und 224 mit Zivilpensionären. Die ersteren, die übrigens zum weit überwiegenden Teil die Einnehmereien ihrer Heimatgemeinden — meist geringe Dienste mit einer Bruttoablieferung von weniger als 14 000 M. jährlich — verwalten, könnten außer Betracht bleiben, weil sie, sofern sie nicht Inhaber des Versorgungsscheines seien, auf Erlangung etatsmäßiger Stellen überhaupt keinen Anspruch hätten, und weil für sie eine etatsmäßige Wiederanstellung im Sinne des § 49 des Beamtengesetzes nicht in Frage komme.

Von den 224 Untererheberrern aus der Zahl der Zivilpensionäre bezögen 110 Ruhegehalte von weniger als 700 M., 66 solche von 700 bis 1000 M. und 48 solche von mehr als 1000 M. Wenn man, dem Begehren der Petenten entsprechend, die Inhaber der Stellen, die mindestens 14 000 M. abliefern, zu etatsmäßigen Beamten ernennen würde, so gäbe das eine Vermehrung von 256 etatsmäßigen Stellen. Abgesehen von der Unmöglichkeit, eine so starke Vermehrung mit einem Schläge vorzunehmen, spreche dagegen, daß der größere Teil der Dienste von geringem Umfange, daß ein Teil der Erheber im Besitze auskömmlicher Ruhegehalte sei und endlich, daß andere Stelleninhaber wegen Alters u. dgl. sich zur Reaktivierung nicht eigneten. Wünschenswert wäre allerdings, Steuer- aufseher, Grenzbeamte, Gendarmen, Schutzleute usw., wenn sie den Anforderungen ihres Dienstes körperlich nicht mehr gewachsen seien, in weiterem Umfange als bisher in den inneren Dienst, speziell als Steuererheber, zu übernehmen. Dies könnte durch Vermehrung der etatsmäßigen Stellen geschehen. Freilich könnten nur solche nicht etatsmäßige Dienste in Betracht kommen, die die volle Zeit und Kraft eines Beamten erforderten, d. i. Stellen mit mindestens 35 000 M. Bruttoablieferung jährlich. Man könnte aber weiter gehen und, um dem Wunsch der Petenten zu entsprechen, daß bei der Abgrenzung der etatsmäßigen und nichtetatsmäßigen Stellen nicht mehr ausschließlich die Bruttoablieferung zu grunde gelegt werden möge, alle Dienste, deren feste Jahresvergütung mindestens 1000 M. beträgt, als solche bezeichnen, die die volle Kraft und Zeit eines Beamten erfordern, d. i. gegenwärtig 57. Etatsmäßig seien 100. Eine gleichmäßige Einreihung der 57 in etatsmäßige Stellen bedeute aber eine Vermehrung um mehr als die Hälfte, was weder erforderlich noch mit Rücksicht auf die Lage des Staatshaushaltes tunlich sei. Dagegen könne bei Aufstellung des nächsten Budgets geprüft werden, ob für einen Teil jener Dienste etatsmäßige Stellen geschaffen werden könnten. Die unter Ziffer 3 von den Petenten fürsorglich vorgelegte Bitte erfordere eine Aenderung des Beamtengesetzes, könne also erst dann in Erwägung gezogen werden, wenn anlässlich der Neuordnung des Gehaltsstufens auch eine Durchsicht des Beamtengesetzes stattfindet.

Die Kommission glaubt nach Prüfung der Sachlage, daß für einen großen Teil der hier in Betracht kommenden Erheber die Bezüge unzulänglich sind. Man muß aber zwischen den Stellen unterscheiden, die nur einen Teil der Zeit und Kraft des Inhabers in Anspruch nehmen, und solchen, auf denen Erheber voll beschäftigt sind. Wo bei jenen der Ruhegehalt aus dem früheren Dienst zusammen mit den Bezügen aus den nichtetatsmäßigen Stellen unzulänglich erscheint, möge die Großh. Regierung im einzelnen Fall und nach dem Umfange des Dienstes eine entsprechende Erhöhung der Bezüge eintreten lassen. Auch ist die Gewährung einer Unterstützung im Gnadenwege gegebenenfalls an die Hinterbliebenen wünschenswert, die ja beim Ableben ihres Ernährers nur Anspruch auf Versorgung nach Maßgabe des

ursprünglichen Gehaltes des letzteren haben. Anders verhält es sich mit den vollbeschäftigten Erhebern. Warum diese nicht als Beamte behandelt werden sollen, ist nicht abzusehen. Wenn auch mit Rücksicht auf allgemeine Grundsätze nicht zu verlangen ist, daß mit einem Schläge sämtliche in Betracht kommenden Stellen in etatmäßige umgewandelt werden, so ist die Kommission doch in Übereinstimmung mit der Auffassung des Finanzministeriums der Meinung, daß ein Teil dieser Stellen und zwar im Sinne der Petenten diejenigen, deren feste Jahresvergütung mindestens 1000 M. beträgt, im nächsten Budget zu etatmäßigen gemacht wird. Demgemäß beantragt die Kommission,

daß das Hohe Haus, abgesehen von der unter Ziffer 3 fürsorglich vorgetragenen Bitte der Petenten, der z. Bt. und vor Änderung des Beamtengesetzes nicht näher getreten werden kann, die Petition des Vereins der Untererheber der Regierung empfehlend überweisen möge.

Der Antrag der Kommission wird einstimmig angenommen.

Zu Punkt 10 der Tagesordnung: Beratung des Berichts der Petitionskommission über die Petition des Johann Hipp alt in Kirchen-Hausen um Rechtshilfe, berichtet

Abg. Schmidt: Der Petent Johann Hipp von Kirchen-Hausen wendet sich an das Hohe Haus mit der Bitte um Rechtshilfe. Er erstrebt Wiederaufnahme des Verfahrens in der Strafsache gegen ihn wegen Verleitung zum Meineid. Er sei durch Urteil des Landgerichts Konstanz (Strafkammer) vom 6. März 1896 wegen des bezeichneten Verbrechens unschuldig zu 2 Jahren Zuchthaus verurteilt worden. Er habe diese Strafe auch verbüßen müssen, alle seine Schritte bei dem zuständigen Gericht um Wiederaufnahme des Verfahrens seien vergeblich gewesen; das Urteil beruhe auf einer aus Rache gemachten wesentlich falschen Zeugenaussage des Kaufmanns Joseph Zahn in Kirchen-Hausen. Der Gerichtshof habe die zu seinen Gunsten erfolgte Aussage eines andern Zeugen, des Robert Säge, zu Gunsten des Zahn verdreht. Petent will hauptsächlich diesen Säge nochmals vernommen haben. — Die Prüfung des Aktenmaterials ergibt im wesentlichen folgendes: Der Sohn des Angeklagten, Metzger und Wirt Johann Hipp, wurde durch Strafverfügung des Bezirksamts Engen vom 7./10. 95. wegen Tätlichkeiten gegen seine Ehefrau mit 10 Tagen Haft bestraft, tief aber gerichtliche Entscheidung ohne Erfolg an. Zu seiner Entlastung machte er vor dem Schöffengericht Engen geltend, er habe gegen seine Ehefrau wegen ihres leichtsinnigen Lebenswandels so scharf einschreiten müssen. Das Eingreifen des Petenten in dieses Verfahren gegen seinen Sohn führte zu der Anklage gegen den Petenten wegen Verleitung zum Meineid. Er wurde durch Urteil des Landgerichts Konstanz vom 7. März 1896 zu 2 Jahren Zuchthaus und 8 Jahren Ehrverlust verurteilt. In der Hauptverhandlung wurden unter anderem auch Zimmermann Robert Säge und Kaufmann Joseph Zahn als Zeugen vernommen. Hauptsächlich auf Grund ihrer Aussagen erachtete die Strafkammer als erwiesen, daß Joh. Hipp es am 15. September 1895 unternommen hat, durch den Kaufmann Zahn die Frau Elisabeth Käfer, den Anton Honold und den Karl Höfler zu verleiten, in dem oben genannten Strafverfahren gegen seinen Sohn als Zeugen fälschliche Verfehlungen der Ehefrau seines Sohnes zu bezeugen, die in der Tat nicht vorgekommen, jedenfalls diesen Zeugen nicht bekannt waren. Als Mittelsmann

sollte dem Petenten der jetzt von ihm des Meineids bezichtigte Zahn dienen. Diesen hat Petent in raffinierter Weise dadurch sich dienstbar zu machen versucht, daß er zunächst durch den Säge den Zahn verleiten ließ, an Säge in unerlaubtem Kleinverkauf $\frac{1}{4}$ Liter Branntwein abzugeben, und dann durch die Drohung mit Anzeige auf den Zahn einwirkte, den genannten Zeugen zu sagen, wie sie zum Nachteil der Ehefrau seines Sohnes ihr Zeugnis ablegen sollten. Die von dem Johann Hipp gegen das Strafkammerurteil eingelegte Revision wurde durch Urteil des Reichsgerichts vom 4. Mai 1896 als unbegründet verworfen. Petent hat seine Zuchthausstrafe bis zu der am 27. November 1897 erfolgten vorläufigen Entlassung verbüßt. Seine wiederholten Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens wurden als unbegründet zurückgewiesen. Anlässlich einer Beschwerde wurde auf Anordnung des Oberlandesgerichts vom 27. Juni 1896 der Zeuge Säge durch das Amtsgericht Donaueschingen wiederholt vernommen. Seine Aussage fiel aber durchaus ungünstig für den Petenten aus. Auch der Versuch, auf dem Wege der Meineidsanzeige gegen Zahn vorzugehen, endete stets mit Einstellung des Verfahrens beziehungsweise Abweisung der Beschwerde durch den Herrn Oberstaatsanwalt. Der Antrag Hipps um Anstellung eines Verteidigers wurde vom Landgericht Konstanz durch Beschluß vom 6. Mai 1903 abgelehnt. Die Beschwerde dagegen wurde am 20. Mai 1903 vom Großh. Oberlandesgericht verworfen. Auch die vorliegende Petition stellt sich lediglich als eine Kritik der bisherigen gerichtlichen Entscheidungen dar, ohne neue Tatsachen vorzubringen. In eine sachliche Nachprüfung der Richtigkeit der Entscheidungen einzutreten, ist nicht Aufgabe des Hohen Hauses. Dem Petenten ist nirgends der gefehlliche Instanzenweg abgeschnitten worden. Die Kommission beantragt daher:

Das Hohe Haus wolle über die vorliegende Petition zur Tagesordnung übergehen.

Der Antrag der Kommission wird einstimmig angenommen.

Der Präsident schließt hierauf die Sitzung um halb 12 Uhr vormittags, indem er dem Hause vergnügte Feiertage wünscht.

Verichtigungen.

In der Beilage No. 184 über den Bericht der 78. Sitzung der zweiten Kammer vom 19. Mai (Nachmittagsitzung, Rede des Ministers des Innern Dr. Schentel) haben sich einige Druckfehler eingeschlichen:

Seite 935, Spalte 2, Zeile 9 von oben muß es heißen dann „wird“ statt dann werde;

Seite 935, Spalte 2, Zeile 11 von oben Sie „sehen“, statt Sie gehen;

Seite 935, Spalte 2, Zeile 14 von unten die „Büge“ statt die Fägel;

Seite 936, Spalte 1, Zeile 18 von oben diese „Vor-gänge“ statt diese Vorzüge;

Seite 936, Spalte 2, Zeile 11 von oben ... „Das indirekte Wahlrecht sei zu einer bloßen Form ohne praktische Wirkung geworden; eine grundsätzliche Bedeutung...“;

Seite 936, Spalte 2, Zeile 18 von oben „in“ der Einschränkung, statt an der Einschränkung;

Seite 936, Spalte 2, Zeile 16 von unten „Urwahlen“ statt Vorwahlen und auf der gleichen Spalte, Zeile 20 von unten „angesehene“ statt vorgehene;

Seite 937, Spalte 1, Zeile 34 von oben zu tragen „haben“, statt zu tragen;

Seite 937, Spalte 2, Zeile 7 von unten „diese Steuerpflicht „auch“ erfüllt hat, statt diese ... nicht erfüllt hat;

Seite 938, Spalte 2, Zeile 15 und 21, von oben „Finanzbefugnisse“ statt Finanzverhältnisse;

Seite 939, Spalte 1, Zeile 8 von oben „beizulegender“, statt beizutragender;

Seite 939, Spalte 2, Zeile 31 von oben „hat die Bedeutung“ statt hat zum Teil die Bedeutung;

Seite 940, Spalte 1, Zeile 27 von oben „dem“ Oberhause, statt deren Oberhause.

Seite 941, Spalte 1, Zeile 22 von oben „Staatsorganen“ statt Staatsbürgern;

Seite 941, Spalte 1, Zeile 27 von unten „vom ganzen Landtag“, statt im ganzen Landtag;

Seite 941, Spalte 2, Zeile 1 von oben „birgt“ statt birgt;

Seite 941, Spalte 2, Zeile 25 von oben „freigebigem“ statt freigiebigem;

Seite 941, Spalte 2, Zeile 34 von unten „Stadien“, statt Sitzungen.

* **Karlsruhe**, 21. Mai. 81. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer. Tagesordnung auf Mittwoch den 25. Mai 1904, nachmittags 4 Uhr:

Anzeige neuer Eingaben. Sodann
 Im Anschluß an die Beratung des Spezialbudgets der Verkehrsanstalten a. Beratung über die Anträge der Abg. Frick auf und Gen. und Giesler und Gen., die Vereinfachung und Verbilligung der Personentaxe betr. — Drucksache Nr. 55 und 55 a. — b. Beratung der Berichte der Budget-Kommission über eine Anzahl von Petitionen von Eisenbahnbeamten, Eisenbahnbekleideten und Eisenbahnarbeitern in Betreff ihrer Dienst- und Einkommensverhältnisse. — Drucksachen „Zu Nr. 17 (II) und (III)“. — Berichterstatter: Abg. Dr. Wilsen s.